



www.asvlangenpreising.de

Satzung

des Anglerverein Langenpreising e.V.

§ 1: Name und Sitz des Vereins:

Der am 26.04.1980 gegründete Verein führt den Namen „Anglerverein Langenpreising e.V.“ und hat seinen Sitz in Langenpreising. Der „Anglerverein Langenpreising“ ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck - Gemeinnützigkeit:

Der „Anglerverein Langenpreising e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins:

Zwecke des Vereins sind die Hege eines artenreichen, gesunden Fischbestandes sowie die Pflege standortgerechter Lebensgemeinschaften in und an den Vereinsgewässern.

Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch:

1. Hege und Pflege eines dem Gewässertyp entsprechenden Fischbestandes
2. Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer
3. Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts mit Hilfe der Fischerei als aktiven Naturschutz
4. Erwerb, Schaffung, Ausbau und Unterhalt geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der Fischweid für die Vereinsmitglieder
5. Schulung und Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Anglern
6. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit des Erhaltes naturnaher und reiner Gewässer
7. Information der Mitglieder über einschlägige gesetzliche Bestimmungen
8. Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahe stehenden Verbänden und Organisationen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die erweiterte Vorstandschaft
3. die Jahres- Jahreshauptversammlung
4. die Kassenrevisoren
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 4a: Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 1. Kassier
- dem 1. Gewässerwart
- dem 1. Jugendwart
- dem 1. Grundstücks- und Gerätewart

§ 4b: erweiterte Vorstandschaft:

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Kassier
- dem 2. Gewässerwart
- dem 2. Jugendwart
- dem 2. Grundstücks- und Gerätewart
- dem Pressesprecher
- dem 1. Organisationswart
- dem 2. Organisationswart

Die Posten der erweiterten Vorstandschaft müssen nicht komplett besetzt sein um die ordnungsgemäße Vereinsführung zu gewährleisten, sondern die einzelnen Positionen können vielmehr nach Notwendigkeit auf Wunsch der Vorstandschaft vergeben werden.

Ferner können mehrere Beisitzer von der Vorstandschaft gewählt und mit der Durchführung besonderer Aufgaben betraut werden. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

§ 5: Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, von denen jeder einzeln die Befugnis zur Vertretung des Vereins hat; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall des Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Dem **1. und 2. Vorsitzenden** obliegen die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen. Sie vollziehen die Beschlüsse der Vorstandschaft und Versammlungen und sorgen für die Einhaltung der Satzung, der Richtlinien, sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind in Einzelfällen berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € nach Anhörung der Vorstandschaft (§4a) zu verfügen. Der Beschluß kann auch mit elektronischen Medien herbei gefügt werden.

Der **1. Schriftführer** führt den Schriftwechsel des Vereins, sowie die Mitglieder- und Adressenkartei und das Beschlussbuch. In den Sitzungen und Versammlungen führt er das Protokoll, in das die wichtigsten Ergebnisse und Entscheidungen aufgenommen werden. Er ist berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe von 100 € ohne Anhörung der Vorstandschaft zu verfügen. Der 2. Schriftführer unterstützt ihn in diesem Aufgabenbereich.

Dem **1. Kassier** obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte und die Buchführung des Vereins. Er ist berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe von 100 € ohne Anhörung der Vorstandschaft selbst zu verfügen. Der 2. Kassier unterstützt ihn in diesem Aufgabenbereich.

Der **1. Gewässerwart** übernimmt die Bewirtschaftung und die ökologische Kontrolle der Vereinsgewässer. Der 2. Gewässerwart unterstützt ihn in diesem Aufgabenbereich.

Der **1. Jugendwart** übernimmt die waidgerechte Ausbildung der Jugendmitglieder. Ihm obliegt die Durchführung der Jugendveranstaltungen. Zweck und Ziel der Jugendabteilung ist die theoretische und praktische Ausbildung der Jungfischer. Sie erhalten dazu vom Jugendwart die fachliche Schulung und Ausbildung. Die praktische Unterweisung am Fischwasser erfolgt durch einen Paten, der bei Verstößen des Jungfischers gegen die Satzung und vereinsinternen Richtlinien zur Rechenschaft gezogen werden kann. Der 2. Jugendwart unterstützt ihn in diesem Aufgabenbereich.

Der **1. Grundstücks- und Gerätewart** verwaltet die vereinseigenen Grundstücke und sorgt für Sicherheit und Ordnung auf diesen. Ebenso wartet er die Geräte des Vereins und führt die Inventarliste. Ihm obliegt auch die Organisation der Arbeitsdienste. Der 2. Grundstücks- und Gerätewart unterstützt ihn in diesem Aufgabenbereich.

Der **Pressesprecher** ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich, indem er die Medien über allgemein interessierende Geschehnisse aus dem Vereinsleben unterrichtet. Er führt die Vereinschronik.

Dem **1. Organisationswart** obliegt die Ausrichtung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen. Der 2. Organisationswart hat ihn darin zu unterstützen. Für die Durchführung des Fischerfestes wird jährlich ein Mitglied von der Vorstandschaft bestimmt.

Kassenrevisoren:

1. Die zwei Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Revisoren haben jährlich mindestens zweimal unvermutet Kassen- und Inventarrevision durchzuführen und hierüber der Vorstandschaft schriftlich zu berichten. Insbesondere ist bei der Prüfung darauf zu achten, dass die Ausgaben von der Vorstandschaft genehmigt, vom Vorsitzenden gegengezeichnet und ihrer Höhe nach gemessen werden. In die geprüften Bücher ist ein Sichtvermerk aufzunehmen.
3. Die Revisoren sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vorstandschaft ohne Stimmberechtigung teilzunehmen. Sie haben der Jahres- Jahreshauptversammlung einen Vorschlag über die Entlastung der Vorstandschaft zu unterbreiten.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet in allen wichtigen Fällen ausschließlich durch Abstimmung und verpflichtet sich zu gegenseitiger Hilfeleistung im Interesse des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied hat volles Stimmrecht. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sämtliche Ämter in der Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder können in der jährlichen Jahreshauptversammlung eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder für das laufende Geschäftsjahr beschließen.

§ 6: Jahres- Jahreshaupt-versammlung:

Alljährlich findet im Januar eine ordentliche Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung, bei Neuwahlen) statt. Der Termin der Versammlung muss 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Jahres- Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahresversammlung sind:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Rechnungsbericht des 1. Kassiers
3. Jahresbericht des 1. Schriftführers
4. Fischereiwirtschaftlicher Jahresbericht des 1. Gewässerwarts
5. Jahresbericht des Jugendwartes
6. Bericht des 1. Revisors
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Bei Bedarf (alle 3 Jahre) Neuwahl der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft
9. Wünsche und Anträge
10. Sonstiges

§ 7: Außerordentliche Mitgliederversammlung:

In dringenden Fällen kann durch einfache Stimmenmehrheit der Vorstandschaft oder auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt.

§ 8: Protokollführung

Über die Sitzungen und Jahres – Jahreshauptversammlung ist Protokoll zu führen, die vom 1. Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 9: Vorstandswahl:

Die Wahl der Vorstandschaft (incl. erweiterten Vorstandschaft) erfolgt alle 3 Jahre durch die Jahreshauptversammlung. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist in der nächsten ordentlichen Jahresversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis für die ihnen zuge dachte Wahl vorliegt.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlausschuss durch Akklamation (einfache Stimmenmehrheit). Dieser besteht aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern. Der gewählte Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl des gesamten Vorstandes die Leitung der Jahreshauptversammlung.

- Die Wahl der Vorsitzenden hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Für ihre Wahl sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine 2/3 Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl erforderlich, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
- Die Wahl der anderen Mitglieder der Vorstandschaft kann durch Handaufnahme durchgeführt werden. Hier genügt die einfache Stimmenmehrheit.

- Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen
- Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins über 21 Jahre. Für den Jugendwart gilt als Mindestalter 18 Jahre.
- Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Die Vorstandschaft bleibt auf alle Fälle solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.

Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuß zu unterzeichnen.

§ 10: Mitgliedschaft:

Es werden unterschieden:

- Ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
- Jungmitglieder (aktive und passive)
- Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Aktives Mitglied des Anglervereins Langenpreising e.V. kann nach Maßgabe der vorhandenen Angelmöglichkeiten jeder unbescholtene Angelfischer werden, wenn er die fischerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied des Anglervereins Langenpreising e.V. kann jede unbescholtene Person werden, die Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Angelfischerei hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch auf Übernahme als aktives Mitglied besteht nicht.

Jugendliche können nach Vollendung des durch Gesetz festgelegten Mindestalters Aufnahme in die Jugendabteilung des Vereins finden. Der Aufnahmeantrag muß vom dem zuständigen Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Mit der Aufnahme in die Jugendabteilung verpflichtet sich der Jungfischer zur Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung. Dem Jungfischer ist es untersagt ohne Paten zu fischen. Die Anweisungen des Paten müssen vom Jungfischer beachtet werden. Jungfischer haben aber die Möglichkeit, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die staatliche Fischerprüfung zu erwerben und ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Paten zu fischen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgen, wenn sein bisheriges Verhalten dies rechtfertigt.

Ehrenmitglieder. Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, den Angelsport oder die Fischerei im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahresversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Bei der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Darüber hinaus können Mitglieder je nach Dauer der Vereinszugehörigkeit bzw. aufgrund besonderer Verdienste mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 11: Aufnahme:

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- wer aus einer Fischereiorganisation ausgeschlossen wurde
- wer von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurde
- wer sich bereits in grober Weise gegen die Satzung und vereinsinternen Richtlinien eines Vereins oder Fischereiorganisation vergangen hat.

Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Nach erfolgter Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied die Satzung des Vereins und die aktuellen vereinsinternen Richtlinien anzuerkennen und den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 12: Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt aus dem Verein
3. durch Streichung wegen Beitragsrückstände
4. durch Ausschluss

Der Austritt des Vereins ist nur durch schriftliche Erklärung möglich.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate des Rechnungsjahres mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, wird es automatisch von der Mitgliederliste gestrichen.

Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit unter folgenden Voraussetzungen aus:

1. wenn das Mitglied von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurde,
2. wenn ein Mitglied sich in grober Weise gegen die Satzung und vereinsinternen Richtlinien des Vereins oder die Fischereiordnung vergangen hat,
3. wenn ein Mitglied durch böswillige Verleumdungen, durch Untreue oder in sonstiger Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt,
4. wenn ein Mitglied wegen Verfehlungen gegen die Fischereigesetze der staatliche Jahresfischereischein entzogen wurde,
5. wenn sich herausstellt, dass das Mitglied bei der Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat.

Geringe Vergehen werden durch den Vorstand mit vereinsinternen Maßnahmen geahndet. Über den Ausschluss wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit darf der Beschuldigte nicht ausgeschlossen werden. Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss mit eingeschriebenem Brief, mindestens 3 Tage vorher, vor die Vorstandschaft geladen werden. In diesem Brief ist mitzuteilen, welche Ausschlussgründe gegen ihn vorliegen. In der Sitzung der Vorstandschaft muss ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Woche zuzustellen. In

diesem Brief müssen die Gründe des Ausschlusses enthalten sein. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit der Zustellung des Beschlusses, Berufung zur nächsten Jahresversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann. Mit der Zustellung des Ausschlusses ruht sofort das Fischereirecht an den Vereinsgewässern bis zur Entscheidung mit evtl. Einspruch. Mit dem Ausschluss sowie dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Das ausgeschlossene Mitglied hat die vom Verein erhaltenen Papiere, insbesondere den Mitgliedsausweis und die Jahreskarte, zurückzugeben. Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt, Ausscheiden sowie auch bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Darlehen und Sachwerte die dem Verein zur Verfügung gestellt wurden.

§ 13: Beiträge und Gebühren:

1. Der Jahresbeitrag wird nach Vorschlag der Vorstandschaft von der Jahresversammlung festgelegt.
2. Aufnahmegebühr, Gebühr für die Fischereierlaubnisscheine und eventuell weitere Gebühren werden von der Vorstandschaft festgelegt.
3. Die Erhöhung der Aufnahmegebühr und der Gebühren für Fischereierlaubnisscheine muß im wirtschaftlichen Rahmen liegen
4. Jugendliche können nach Vorstandsbeschuß begünstigt werden

§ 14: Rechte und Pflichten:

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können in alle Ämter gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins sowie dessen vereinsinternen Richtlinien. Sie verpflichten sich zu deren vorbehaltloser Einhaltung.

§ 15: Vermögen:

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.

§ 16: Auflösung:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Langenpreising. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Fischerverein innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 17: Satzungsänderung:

Satzungsänderungen können nur durch Beschluß einer Jahres- Jahreshaupt-versammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind zur Eintragung dem Vereinsregister beim Amtsgericht München vorzulegen.

§ 18: Verbandszugehörigkeit:

Der Anglerverein Langenpreising e.V. kann sich übergeordneten Fischereiverbänden anschließen.

§ 19: Informationsversammlung:

Der Verein hält regelmäßig Informationsversammlungen ab. Die Versammlungen dienen der Förderung des Vereinslebens und dem Informationsaustausch der Mitglieder. In den Versammlungen wird das aktuelle Geschehen im Verein behandelt. Ebenso werden Wünsche und Anregungen besprochen. Nach Möglichkeit sollen unterrichtende oder unterhaltende Vorträge stattfinden.

§ 20: Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21: Richtlinien:

Die Vorstandschaft beschließt vereinsinterne Richtlinien, die von allen Mitgliedern des Vereins streng einzuhalten sind.

Gez.

Die Vorstandschaft